



II-3229 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 30. Jänner 1978

Zl. 10 101/4-I/7/78

Parlamentarische Anfrage Nr. 1527/J  
der Abgeordneten Dkfm. DDr. König  
und Genossen  
betreffend Atomkraftwerk Zwentendorf

1517/AB

1978 -02- 01

zu 1527/J

An den  
Herrn  
Präsidenten des Nationalrats  
Anton BENYA  
Parlament

Zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1527/J, die die Abgeordneten Dkfm. DDr. König und Genossen am 7. Dezember 1977 an mich richteten, teile ich folgendes mit:

Zu Frage 1:

Die für das Kernkraftwerk Zwentendorf bestellten Brennstäbe sind voll einsatzbereit; ihre Fabrikation ist abgeschlossen, und sie liegen in jener Form vor, in der sie gegebenenfalls in den Reaktor eingebracht werden.

Zu Frage 2 und 5:

Der Import der Brennstäbe für das Kernkraftwerk Zwentendorf hat am 18. Jänner 1978 begonnen und soll plangemäß im März 1978 abgeschlossen sein.

Blatt 2

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zu Frage 3:

Der Begriff "Importgenehmigung" findet sich in keiner der für die Verbringung von Brennstäben aus dem Ausland in die Werksanlage der Gemeinschaftskernkraftwerk Tullnerfeld Ges.m.b.H. (GKT) anwendbaren bundesgesetzlichen Vorschrift. Ich sehe mich daher veranlaßt, nachstehend alle derartigen Vorschriften, so weit sie über allgemein gültige Normen (wie etwa Kraftfahrge-setz) hinausgehen, anzuführen, wobei auch jeweils auf die Zuständigkei t eingegangen werden wird. Die Abstimmung mit den jeweils zuständigen Bundesministerien wurde in einer Reihe von Bespre-chungen vorgenommen.

a.) Außenhandelsrechtliche Einfuhrbewilligung

Brennelemente der von der GKT eingeführten Art fallen unter die Tarifnummer 84.59 B des Österreichischen Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958 in der geltenden Fassung). Sowohl als Lieferland als auch als Herkunftsland gilt die Bundesrepublik Deutschland. Die genannte Tarifnummer ist in der Anlage B 1 zum Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314 in der geltenden Fassung, genannt, es ist somit bei der Einfuhr zum freien Verkehr eine Bewilligung erforderlich. Zuständig zur Ertei-lung dieser Bewilligung ist das Zollamt, bei dem die Ware zur Abfertigung gestellt wird. Österreich hat nämlich in Er-füllung internationaler Verpflichtungen (insbesondere aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, BGBl. Nr. 254/1951), aber auch in der Erkenntnis, welche Bedeutung einer mög-lichst ungestörten und unbürokratischen Abwicklung des zwi-schenstaatlichen Warenverkehrs gerade für die Wirtschaft eines stark exportabhängigen und relativ kleinen Landes zukommt, die Einfuhr fast aller Industriewaren nach und nach nicht nur von mengenmäßigen Beschränkungen, sondern auch von über-flüssigen Formalitäten befreit. Damit ist gleichzeitig auch den Verpflichtungen hinsichtlich der Liberalisierung des Warenverkehrs entsprochen, die sich aus den Freihandelsab-kommen ergeben (Abkommen zwischen der Republik Österreich

Blatt 3

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, BGBl. Nr. 466/1972; Abkommen zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits, BGBl. Nr. 467/1972; Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 100/1960). Diese Liberalisierung der Einfuhren wurde im Wege der sogenannten Zollämterermächtigung vollzogen, das heißt, die grundsätzlich noch notwendigen Einfuhrbewilligungen werden von den hierzu mit Verordnung - im Zeitpunkt der Einfuhr der ersten Brennelemente die Verordnung vom 29. Oktober 1974, BGBl. Nr. 691, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 651/1977 - ermächtigten Zollämternanlässlich der zollamtlichen Abfertigung der Ware zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf in vereinfachter Form erteilt.

Sollten jedoch die Brennelemente, was auch möglich wäre, in einem anderen Vormerkverkehr als jenem zum ungewissen Verkauf eingeführt werden, dann ist überhaupt keine Einfuhrbewilligung erforderlich, weil diese Vormerkverkehre gemäß § 4 Abs. 1 lit. d Außenhandelsgesetz von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind. Dies gilt auch für Einfuhren in einem gebundenen Verkehr, bei denen die Befreiung von der Bewilligungspflicht im § 4 Abs. 1 lit. b leg. cit. festgelegt ist.

b.) Strahlenschutzzvorschriften

Das Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969, enthält grundständliche Bestimmungen über den "Umgang mit radioaktiven Stoffen", wobei darunter nach der Begriffsbestimmung des § 2 lit. e) leg. cit. "die Gewinnung, die Erzeugung, die Lagerung, die Beförderung, die Abgabe ... und die Beseitigung radioaktiver Stoffe, ferner jede sonstige sich auf radioaktive Stoffe beziehende Tätigkeit, die eine Strahlenbelastung zur Folge haben kann", zu verstehen ist. Auch die

Blatt 4

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, enthält in den §§ 83ff. Bestimmungen über die Beförderung radioaktiver Stoffe, Reinigung von Räumen, Kontamination und Dekontaminierung sowie über radioaktive Abfälle (§§ 89ff.). Für die Vollziehung des Strahlenschutzgesetzes ist das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zuständig.

c.) Vorschriften für den Transport

Hinsichtlich des Besitzes von und des Umganges mit radioaktiven Stoffen normiert das Strahlenschutzgesetz allerdings für den Straßen-, Eisenbahn-, Post-, Schiffs- oder Luftfrachtverkehr Ausnahmen von der Bewilligungspflicht (§ 13 Abs. 2) und von der Meldepflicht (§ 25 Abs. 2 lit.c), sofern dieser "Umgang" nach den hiefür maßgebenden Vorschriften der erwähnten Verkehrsarten vor sich geht; diesfalls finden gemäß § 41 Abs. 9 leg.cit. die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes expressis verbis keine Anwendung.

1. Eisenbahntransport

Hiefür gelten die Bestimmungen der Anlage I (Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn - RID) zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) im nationalen Verkehr aufgrund der Integrierung dieser Anlage I (RID), veröffentlicht im BGBl. Nr. 137/1967 und im folgenden kurz als "RID" bezeichnet, in die Beförderungsbedingungen des auf der Eisenbahn-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 170/1967, basierenden Tarifwerkes der Österreichischen Eisenbahnen. Gefährliche Güter (einschließlich Abfälle) gelten als nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Stoffe und Gegenstände. Bei Einfuhr aus der BRD in Behältern der Klasse A gilt die Genehmigung des Versandstückes in der BRD auch für Österreich. Eine Beförderungsbewilligung ist nicht erforderlich.

Blatt 5

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Bei Umsetzung des die Brennstäbe enthaltenden Schienenfahrzeuges auf einen Straßenroller ist primär RID anwendbar.

## 2. Straßentransport

Die Beförderung gefährlicher Güter mit einem Kraftfahrzeug oder Anhänger auf der Straße nach oder aus Österreich unterliegt den Regelungen des "Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße - ADR" (kundgemacht im BGBl. Nr. 522/1973 in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 523/1973, 377/1974, 249/1975, 250/1975, 251/1975, 261/1975 und 522/1975). Dieses Übereinkommen erstreckt sich unter anderem auch auf die internationale Beförderung radioaktiver Stoffe einschließlich ihrer Abfälle.

Das ADR enthält keine Regeln über die konkrete innerstaatliche Behördenzuständigkeit. Unter Bedachtnahme auf die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 26. März 1977, Zl. K II-2/76-27, sind die im ADR enthaltenen Vorschriften einheitlich dem Kompetenztatbestand "Kraftfahrwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG) zuzuordnen. Zufolge dieses Erkenntnisses wurde eine bis dahin bestehende Unklarheit hinsichtlich der Vollziehungskompetenz bereinigt. Nunmehr ist klargestellt, daß sowohl die Vorschriften der Anlage A des ADR (Vorschriften über gefährliche Stoffe und Gegenstände), insbesondere für die Genehmigung von Bauartmustern von Verpackungen und von Versandstückmustern, als auch die Anlage B des ADR hinsichtlich der besonderen Vorschriften über den Verkehr der Fahrzeuge in Bundeskompetenz zu vollziehen sind.

Was hingegen die nationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße anlangt, also die Beförderung solcher Güter auf der Straße von einem Ort in Österreich zu einem

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 6

anderen Ort in Österreich ohne Grenzüberschreitung auf der Straße (so z.B. auch, wenn ein gefährliches Gut mit einem Kraftfahrzeug, auf der Eisenbahn oder mit Flugzeug nach Österreich eingebbracht und erst in Österreich nach Entladung aus der Eisenbahn oder aus dem Flugzeug auf der Straße an einen bestimmten Ort in Österreich weiterbefördert wird), so bestehen hiefür derzeit keine speziellen Vorschriften. Das Bundesministerium für Verkehr hat einen Entwurf für ein "Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrengütergesetz)" erarbeitet, der im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes der Festlegung der Behördenzuständigkeiten dienen und eine einheitliche und übersichtliche Rechtslage schaffen soll. Dieser Entwurf wurde bereits dem Begutachtungsverfahren unterzogen. Bis zum Inkrafttreten solcher Vorschriften sind auf die nationale Beförderung radioaktiver Stoffe auf der Straße die Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes (BGBl. Nr. 277/1969) anzuwenden. In der aufgrund des Strahlenschutzgesetzes erlassenen Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972 (StrSchVO), ist im 3. Abschnitt in den §§ 83 und 84 die Beförderung radioaktiver Stoffe geregelt. Gemäß § 84 Abs. 1 gelten für die Beförderung radioaktiver Stoffe außerhalb von Betrieben im Rahmen des Straßenverkehrs die diesbezüglichen Bestimmungen der Internationalen Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn, BGBl. Nr. 137/1967, (RID), sinngemäß.

Daraus ergibt sich, daß die für die nationale Beförderung radioaktiver Stoffe auf der Straße erforderlichen Genehmigungen aufgrund des Strahlenschutzgesetzes unter Bedachtnahme auf die materiell-rechtlichen Bestimmungen des RID zu erteilen sind.

Das gemäß § 84 der Strahlenschutzverordnung zur Anwendung gelangende RID kennt zwar die Genehmigung von Bau-

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 7

artmustern von Verpackungen und von Versandstückmustern. Da das RID jedoch im Sinne des § 13 Abs. 2 StrSchG nur aus Anlaß eines konkreten Beförderungsfalles aktiviert werden kann, kann die Erteilung von Genehmigungen von Bauartmustern von Verpackungen und von Versandstückmustern und die Anerkennung solcher ausländischen Genehmigungen, die mit einer konkreten Beförderung grundsätzlich in keinem Zusammenhang stehen, auf dem Gebiet der nationalen Beförderung radioaktiver Stoffe auf der Straße derzeit nicht Platz greifen. Für die gesonderte Erteilung von Genehmigungen von Bauartmustern von Verpackungen und Versandstückmustern bzw. die Anerkennung derartiger ausländischer Genehmigungen fehlt, da das Strahlenschutzgesetz entsprechende spezielle Vorschriften in dieser Richtung nicht enthält, für den Bereich der nationalen Beförderungen derzeit die rechtliche Grundlage. Verpackungen und Versandstücke oder deren Muster können daher nur im Rahmen der Genehmigung der Beförderung, sohin also mit dem Bescheid, mit dem die Beförderung genehmigt wird, und nur für diese Beförderung, mitgenehmigt werden.

Da auf nationale Beförderungen radioaktiver Stoffe auf der Straße die Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes Anwendung finden, richtet sich für diese Beförderung auch die Behördenzuständigkeit nach dem Strahlenschutzgesetz. Zur Vollziehung hinsichtlich des Umganges mit radioaktiven Stoffen, sohin also auch der Beförderung derselben, sind gemäß § 41 Abs. 1 Z. 3 leg.cit. die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Soweit mehrere Bezirksverwaltungsbehörden in Betracht kommen, ist § 4 AVG 1950 zu beachten. Die Vollziehung des Strahlenschutzgesetzes ist Bundessache und fällt gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG in den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung.

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

### 3. Schiffstransport

Für den Transport radioaktiver Güter auf Wasserstraßen gibt es weder internationale noch nationale Rechtsvorschriften. Es sind daher gemäß § 84 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung, wie zum vorigen Punkt ausgeführt, die Bestimmungen des RID sinngemäß anzuwenden. Ebenso gelten die vorhin angeführten Regeln über die Behördenzuständigkeit.

### 4. Lufttransport

#### aa.) durch Luftverkehrsunternehmen

Diese Unternehmen bedürfen einer Beförderungsbewilligung nach §§ 103ff. des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, die vom Bundesministerium für Verkehr zu erteilen ist, beziehungsweise - bei ausländischen Unternehmen - einer Flugstreckenbewilligung nach § 9 des BGzLV 1973, BGBl. Nr. 393, für deren Erteilung ebenfalls das Bundesministerium für Verkehr zuständig ist. Mit diesen Bewilligungen für gewerbsmäßige Beförderungen werden die Regelungen der International Air Transport Association (IATA) als Auflagen verbunden. Für den Transport von Brennelementen sind die "Restricted Articles Regulations" der IATA anwendbar. Nach diesen gilt die Genehmigung des Versandstückes in der BRD auch für Österreich.

Gemäß § 8 des Luftfahrtgesetzes und der dazu ergangenen Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 30. Mai 1958, betreffend das Überfliegen der Bundesgrenze (BGBl. Nr. 111/1958) kann auch noch eine Grenzüberflugsbewilligung erforderlich sein, die vom Bundesamt für Zivilluftfahrt zu erteilen wäre. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 16 BGzLV 1973 hinzuweisen.

Sollten Brennstäbe durch ein Luftverkehrsunternehmen direkt in das Kernkraftwerk gebracht werden, wäre eine Außen-

Blatt 9

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

landebewilligung gemäß § 9 Luftfahrtgesetz erforderlich, zu deren Erteilung der Landeshauptmann zuständig ist.

bb.) durch Luftfahrzeuge der Militärluftfahrt

Die Militärluftfahrt (§ 1 Luftfahrtgesetz) unterliegt nicht den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes über die Beförderungsbewilligung. Außerdem benötigt sie nach § 9 Abs.3 Luftfahrtgesetz keine Außenlandebewilligung.

d.) Sicherheitskontrolle

Damit Österreich seinen Verpflichtungen aus dem Sicherheitskontrollabkommen, BGBl. Nr. 239/1972, und den in Österreich auf Verordnungsstufe stehenden Zusatzvereinbarungen, BGBl. Nr. 132/1975, nachkommen kann, wurde auf Grund des Sicherheitskontrollgesetzes, BGBl. Nr. 408/1972, mit Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 20. Jänner 1976, Zl. 506.043/8-V/3/75, eine Meldepflicht für das Einlangen der Brennelemente statuiert.

Zu Frage 4:

a.) Außenhandelsrechtliche Einfuhrbewilligung

Diese wird von den Zollämtern automatisch erteilt. Eine Außenhandelsrechtliche Bewilligung hätte, selbst wenn die Befugnis hiezu nicht auf die Zollämter übertragen wäre, nicht verweigert werden können. § 8 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1968 schreibt vor, daß bei der Erteilung von Bewilligungen insbesondere auf handelsvertragliche Vereinbarungen sowie sonstige internationale Verpflichtungen, die Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes, die Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden und die Verhütung und Behebung von wirtschaftlichen Notständen Bedacht zu

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

nehmen ist. Es liegt auf der Hand, daß keiner der angeführten Gründe eine Verweigerung der Einfuhrbewilligung rechtfertigen könnte. Das Außenhandelsgesetz stellt auf wirtschaftliche Gesichtspunkte ab. Politische Erwägungen können dabei nur insofern eine Rolle spielen, als sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die wirtschaftliche Lage Österreichs auswirken können oder unmittelbar verbindlich sind, wie etwa der Neutralitätsstatus und die sich daraus ergebenden Konsequenzen.

b.) Strahlenschutzhvorschriften

Mit Bescheid vom 23. Dezember 1977, Zl. IV-645002/398-4/77, betreffend Brennelementhandhabung, 1. Teil, hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die Handhabung von unbestrahlten Brennelementen für den Erstkern und der Brennelementkästen bis einschließlich Lagerung der Brennelemente im trockenen Brennelementlagerbecken des Kernkraftwerkes Zwentendorf genehmigt. Die gegenständliche Bewilligung erstreckt sich jedoch weder auf die Handhabung von neuen Brennelementen zum Zwecke der Einbringung in das Reaktordruckgefäß noch auf die Handhabung neuer Brennelemente ab erstmaliger Kritikalität im Umfang des gegenständlichen Bescheides. Die erteilte Bewilligung erfolgte über Ansuchen der Gemeinschaftskernkraftwerk Tullnerfeld Ges.m.b.H. sowie auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der im Zusammenhang damit abgeführten mündlichen Verhandlungen und der in den Verhandlungsschriften angeführten Gutachten der Sachverständigen, die gemäß § 5 Abs. 8 des Strahlenschutzgesetzes zu hören waren. Nach Ansicht der Sachverständigen ist durch die Erfüllung und Einhaltung der im § 6 Abs. 3 des Strahlenschutzgesetzes begründeten Bedingungen und Auflagen für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen auch im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Standort in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen. Weitere Details können aus dem Bescheid selbst ersehen werden, den ich in Ablichtung beilege.

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 11

c.) Transport

Der Transport von Frankfurt am Main nach Linz erfolgt durch das Luftverkehrsunternehmen German Air, eine Tochtergesellschaft der Lufthansa. Diese ist zum Luftverkehr zugelassen und verfügt über eine pauschale Flugstreckenbewilligung für die Route Frankfurt - Linz.

Die Einhaltung der Restricted Articles Regulations der IATA ist gewährleistet, da eine Typengenehmigung für die Transportbehälter durch die Physikalisch-technische Bundesanstalt Braunschweig vom 10. März 1972 mit Änderungen vom 22. April 1974, 27. Juni 1974 sowie 19. Jänner 1977 vorliegt, die eine Überprüfung im Hinblick auf die Kompatibilität der Behälter mit den IATA-Regeln sowie auch anderen internationalen Vorschriften durchgeführt hat.

Vom Flughafen Linz nach Zwentendorf erfolgt der Transport mit Hubschraubern des Bundesheeres, wofür - wie ich zu Frage 3 ausgeführt habe - keine Bewilligungen erforderlich wären.

Anmerken möchte ich noch, daß auch der Straßentransport rechtlich möglich gewesen wäre, da hiefür die einvernehmlich mit dem Landeshauptmann von Niederösterreich und dem Landeshauptmann von Salzburg vom Landeshauptmann von Oberösterreich erteilte Bewilligung (Bescheid vom 13. April 1977, Zl. VerkR-120/48-1977-III, ergänzt mit Bescheid vom 28. April 1977, Zl. VerkR-120/48-1977-III) vorliegt.

*U. Reindl*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

23. Dez. 1977

197

1010 Wien, den .....  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

Neue Tel. Nr. 7500

Zl. IV-645.002/398-4/77

Gemeinschaftskernkraftwerk Tullnerfeld  
GesmbH. (GKT);  
Verfahren nach dem Strahlenschutzgesetz;  
Brennelement-Handhabung 1. Teil;

9+2+3

Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz	kl.
Erl. 27. DEZ. 1977	
Zl. 51 014/18	
B. 10	

## B E S C H E I D

S p r u c h

I. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz erteilt der Gemeinschaftskernkraftwerk Tullnerfeld GesmbH. (GKT) im Standort auf der Liegenschaft mit der Parz.Nr. 893 der EZ 747 des Grundbuches der Katastralgemeinde Zwentendorf gemäß § 6 Abs. 4 des Strahlenschutzgesetzes (StrSchG), BGBl. Nr. 227/1969, die Bewilligung zum eingeschränkten Betrieb in dem unter A angeführten Umfang und in den unter A angeführten Anlagen unter Bedachtnahme auf die unter B angeführten, mit der Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Unterlagen.

A. Beschreibung:

Gegenstand (Umfang) dieses Bescheides ist nur die Handhabung von unbestrahlten Brennelementen für den Erstkern und der Brennelementkästen bis einschließlich Lagerung der Brennelemente im trockenen Brennelementlagerbecken.

Die gegenständliche Bewilligung erstreckt sich weder auf die Handhabung von neuen Brennelementen zum Zwecke der Einbringung in das Reaktordruckgefäß, noch auf die Handhabung neuer Brennelemente ab erstmaliger Kritikalität im Umfang des gegenständlichen Bescheides.

Transport

Die angelieferten BE-Bündel befinden sich in Stahlcontainern, die ihrerseits in Holzkisten verpackt sind.

./.

- 2 -

Der Transport-LKW wird im Bereich C o2.25 entladen, wo auch die Möglichkeit einer Zwischenlagerung besteht (C o2.31, C o2.32, C o2.33). Die Zwischenlagerung wird zwei LKW-Ladungen nicht überschreiten.

Die Stahlcontainer werden aus den Holzkisten gehoben und in einen Transportkorb gestellt. Mit einem Transportwagen wird der Transportkorb unter die Montageluke verfahren, mit dem Reaktorgebäudekran zur 39.4 m-Bühne hochgehoben, zur schon vorher geöffneten Luke des Trockenlagers verfahren und auf dem Drehtisch des Trockenlagers abgestellt. Einzelne Stahlcontainer werden in gleicher Weise ohne Benützung des Transportkorbes ins Trockenlager gebracht.

Die Container werden geöffnet und die BE-Bündel mit Hilfe des Trockenlager-Kranes entnommen und ins Lagergestell gehängt. Der Transportkorb mit den leeren Containern oder die Container allein werden mit dem Reaktorgebäudekran auf 0.0m zurück befördert.

Bei längeren Unterbrechungen und nach Abschluß der Einlagerung wird die Luke des BE-Trockenlagers wiederum geschlossen.

Angelieferte BE-Kästen werden ebenfalls ins Brennelement-Trockenlager gebracht und dort zwischengelagert. Das Auspacken der BE-Kästen erfolgt auf der 39,4 m-Bühne, außerhalb des Flut- und Lagerbeckengeländers.

Die Eingangskontrolle der BE-Bündel erfolgt im Trockenlager durch Sichtkontrollen und Überprüfungen mit Meßwerkzeugen in einem Inspektionsstand.

Auch die Eingangskontrolle der BE-Kästen wird im Trockenlager durchgeführt. Die BE-Bündel werden im Trockenlager mit BE-Kästen versehen.

Da das Trockenlager nur ca. 1/3 des Kerns aufnehmen kann, muß bei weiterer Anlieferung von neuen Brennelementen mit

- 3 -

dem Umsetzen der bekasteten Brennelemente ins noch trockene BE-Lagerbecken begonnen werden. Dabei wird der Hilfszug der BE-Wechselbühne eingesetzt.

#### Strahlenschutzmaßnahmen

Der Kontrollbereich umfaßt:

- 1) Das Lager für neue Brennelemente
- 2) Das Brennelement-Lagerbecken
- 3) Die Transportwege während des Transportes von Brenn-elementen, die sich nicht in Stahlcontainern befinden.

Der Überwachungsbereich umfaßt die in den Unterlagen 1b - 1f gelb angelegten Bereiche, sofern es sich nicht um Kontroll-bereiche handelt, sowie den Bereich A 02.23 einschließlich des darüber liegenden Montageschachtes bis zur 39.4 m-Bühne, wenn in diesen Bereichen Brennelemente gehandhabt oder zwi-schengelagert werden.

Die Bereiche werden entsprechend gekennzeichnet:

Ein Personenkontaminationsmonitor wird auf der 39.4 m-Bühne betrieben.

Der Bereich der 39.4 m-Bühne wird von einem Pförtner über-wacht.

B. Bestandteil dieser Bewilligung sind die folgenden Unter-lagen, soferne sie nicht mit den Auflagen oder der Be-schreibung in Widerspruch und nicht rein zivilrechtliche Rechtsverhältnisse betreffen:

- 1.) Folgende Pläne (jedoch nur hinsichtlich der gelben Flächen):

1b Grundriß ± 0 m	120.000 V185 -ON-106 288
1c Grundriß + 35,5 m	120.000 V185 -ON-106 295
1d Grundriß + 39,4 m	120.000 V185 -ON-106 296
1e Längsschnitt A-A	120.000 V185 -ON-106 297

- 4 -

1f Längsschnitt B-B

120.000 V185 -ON-106 298

2.) GKT Einlagerung der Brennelemente-Strahlenschutz und Sicherungsmaßnahmen vom März 1976.

C. Die noch nicht erledigten Gegenstände des Verfahrens bleiben weiteren Teilbescheiden vorbehalten (§ 59 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1950).

II. Gemäß § 12 Abs. 1 lit. c StrSchG darf für die Vornahme der sub I zit. bewilligungspflichtigen Tätigkeiten der Zeitraum zwischen der Erteilung der Betriebsbewilligung und Betriebsbeginn nicht mehr als ein Jahr betragen.

III. Gemäß § 6 Abs. 3 des Strahlenschutzgesetzes im Zusammenhang mit § 27 Abs. 2 Arbeitnehmerschutzgesetz (ArbSchG), BGBI.Nr. 234/1972, werden folgende Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben:

- 1.) Die ausreichende Tragfähigkeit und Kippsicherheit des Transportwagens samt beladenem Transportkorb ist nachzuweisen.
- 2.) Asymmetrische Beladungen sind unzulässig.
- 3.) Die Einhaltung der erforderlichen Reinheitsvorschriften ist durch die SGAE vor Beginn des Brennelementtransportes überprüfen zu lassen. Während und nach dem Einsetzen der BE in das Lagerbecken dürfen auf der Bühne und um das Becken keine Arbeiten mehr durchgeführt werden, die zu einer Beschädigung oder Verschmutzung der Brennelemente führen könnten.
- 4.) Die Handhabung von BE ist entsprechend folgender Unterlagen vorzusehen:

Spezifikation RE-L 1025 Rev. d, Handhabung von BE bei der Anlieferung im Kernkraftwerk vom 6.9.76

- 5 -

Spezifikation RE-L 1122 Rev. b, Handhabung und Endabnahme der Brennelemente auf der Baustelle vom 19. 11. 1976.

Spezifikation von RE-L 1121 Rev. A, Handhabungs- spezifikation von Brennelementkästen bei Anlieferung in Kernkraftwerken vom 10.9.75

Spezifikation RE-L 1120 Rev. A, Handhabungsspezi- fikation von neuen Brennelementen von BE-Trocken- lager zum BE-Naßlager in Kernkraftwerken

- 5.) Bei Handhabung der Brennelemente bei nicht zugedecktem Brennelement-Lagerbecken ist der Flutraum nach unten durch den Flutkompensator abzuschließen; außerhalb dieser Zeit, soweit möglich, durch den Flutkompensator oder Planen.
- 6.) Solange keine Transportvorgänge erfolgen, ist der Montageschacht durch die vorhandene Abdeckung zu schließen.
- 7.) Auf der 39,4 m-Bühne dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert werden.
- 8.) Die BE sind mit dem Hilfszug der BE-Wechselbühne so zu befördern, daß der Abstand der schwebenden Last außerhalb des Flut- und Lagerbeckengeländers vom Beckenrand so groß wie möglich ist; das gleiche gilt für den Transport der BE in Stahlcontainern mit dem Reaktorgebäudekran.
- 9.) Während einer Zwischenlagerung von BE hat sich der Einsatz des Dekontgebäudekranes in diesem Bereich nur auf Arbeiten mit BE zu beschränken. Das Abstellen des Dekontgebäudekranes sowie Reparaturen an diesem haben außerhalb dieses Bereiches zu erfolgen.
- 9.) a) Die Funktions- und Abnahmeprüfungen der Brandmeldeanlage auf der 39,4 m-Bühne und im BE-Trockenlager sind im Einvernehmen mit den zuständigen Sachverständigen durchzuführen.

- 6 -

- 10.) Sowohl die strahlenexponierten Personen als auch die Personen, die sich in Überwachungsbereichen aufhalten, sind zur physikalischen Kontrolle mit Dosimetern gemäß § 24 Abs. 1 und 3 StrSchV und mit sofort ablesbaren Ionisationskammerdosimetern zu kontrollieren; diese Personen sind bei Verlassen des Strahlungsbereiches auf Kontamination zu kontrollieren.
- 11.) Die Endprüfung der unbestrahlten BE und BE-Kästen ist nach einem von den Gutachtern geprüften Prüfplan durch den TÜV - Wien durchführen zu lassen.
- 12.) Der SGAE ist Gelegenheit zu geben an der Endabnahme der neuen BE im Lager für neue BE teilzunehmen.
- 13.) Während der Dauer der Zwischenlagerung von BE in den Räumen C 02.31 bis 33 ist der Zugang zu dem Raum C 02.32 mindestens bis zu einer Höhe von 2 Metern zu verschließen; der Zutritt Unbefugter ist zu verhindern.
- 14.) Für die Dauer der Handhabung von BE muß zumindest entweder der Strahlenschutzbeauftragte oder eine weitere mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraute Person anwesend sein.
- 15.) Während der Dauer von Arbeiten im Lager für neue BE muß im Raum A 09.15 oder im Raum A 09.10 ein Posten anwesend sein. Die Tür im Stiegenhaus A 09.13 zum Raum A 09.15 muß so ausgeführt sein, daß Unbefugten ein Zutritt nicht möglich ist.  
Im Raum A 09.15 müssen geeignete Meßgeräte zur Kontaminationsprüfung zur Verfügung stehen.
- 16.) Es müssen gegebenenfalls ausreichende Möglichkeiten zur Dekontamination, insbesondere von Personen, vorhanden sein.
- 16.) a) Dekontanstriche auf der 39,4 m-Bühne müssen aufgebracht sein.

- 7 -

- 17.) Personen, die in Überwachungsbereichen tätig werden, sind in die Belehrungen gemäß § 116 der Strahlenschutzverordnung einzubeziehen.
- 18.) Die Lüftung auf der 39,4 m-Bühne und im Lager für neue Brennlemente insbesondere hinsichtlich der gefilterten Zuluft muß ständig in Betrieb sein. Über allfällige Ausfälle oder kurzzeitige Außerbetriebsnahmen sind Aufzeichnungen zu führen.
- 19.) Während der Lagerung der gegenständlichen neuen Brennlemente (BE) im BE-Lagerbecken darf kein Wasser in dieses Becken gelangen; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Behörde.
- 20.) Beschädigungen an sonstigen Komponenten und Anlagenteilen oder Unfälle, die bei der Handhabung mit Brennlementen entstehen, sind der Behörde unverzüglich zu melden.
- 21.) Brennlementlagergestelle dürfen nur mit vom TÜV-Wien abgenommenen Anschlagmitteln transportiert werden.
- 22.) Die für die Brennlemente-Handhabung, 1. Teil, erforderlichen Werkzeuge bedürfen vor ihrer Verwendung der Zustimmung des TÜV-Wien.
- 23.) Die Brennlemente-Wechselbühne darf nur von Personen bedient werden, die hiefür entsprechend ausgebildet wurden, für die hiebei durchzuführenden Arbeiten die notwendigen Fachkenntnisse besitzen und denen von der GKT eine schriftliche Bewilligung ausgestellt wurde. Die notwendigen Fachkenntnisse umfassen solche, die allgemein das Führen von Kranen der in Betracht kommenden Art betreffen und weiters auch solche, die sich auf die Besonderheiten der Brennlemente-Wechselbühne beziehen.

- 8 -

Das Vorliegen der allgemein für das Führen von Kranen notwendigen Fachkenntnisse ist jedenfalls bei Personen anzunehmen, die diese Fachkenntnisse entsprechend § 7 der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl.Nr. 441/1975, nachweisen.

Soweit die Einwände und Forderungen der Partei in den obigen Vorschreibungen (Bedingungen und Auflagen) nicht berücksichtigt sind, werden sie abgewiesen.

IV. Die Bewilligungswerberin hat für diese Bewilligung gem. § 1 Abs. 1 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968, BGBl.Nr. 53, in der Fassung der Novellen BGBl.Nr. 3/1972 und 200/1973 nach TP 2 eine Verwaltungsabgabe von S 30.- in Bundesstempelmarken sowie für die mündliche Verhandlung vom 2.3.1976 gemäß § 77 AVG im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Bundeskommissionsgebührenverordnung 1954, BGBl.Nr. 102, Kosten in der Höhe von S 2.520,-- (3 Organe der Behörde, 15/2 Stunden S 56,-- je Organ und je angefangener halben Stunde) und gemäß § 77 AVG 1950 S 840,-- für die Teilnahme eines Vertreters des Bundesministeriums für soziale Verwaltung - Sektion VI (ZAI) an der mündlichen Verhandlung zu entrichten. Die Bundeskommissionsgebühren sind mittels der dem Bescheid beigelegten Erlagscheine dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz sowie dem Bundesministerium für soziale Verwaltung jeweils über das Konto 5070004 des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bei der Österr. Postsparkasse zu entrichten.

#### B e g r ü n d u n g

Die im Spruch erteilte Bewilligung erfolgte über Ansuchen der Gemeinschaftskernkraftwerk Tullnerfeld GesmbH. (GKT) vom 18. Juni 1971 und vom 30.4.1976 sowie auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der

- 9 -

mündlichen Verhandlungen vom 2.3.1976, 16.3.1976, 17.3.1976, 30.4.1976 und der Niederschriften vom 24.11.1976, 7.12.1977 und 16.12.1977 und der in den Verhandlungsschriften angeführten Gutachten der Sachverständigen, soweit sich diese Gutachten auf den Gegenstand der Bewilligung bezogen und diesen Gegenstand nicht überschritten bzw. verfehlt haben.

Die Bewilligungspflicht ist im § 6 Abs. 4 StrSchG begründet.

Innerhalb des im § 12 Abs. 1 lit. c StrSchG festgelegten Zeitraumes konnte unter Bedachtnahme auf Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeit die längste gesetzlich zulässige Frist gesetzt werden.

Nach Ansicht der Sachverständigen, die gemäß § 5 Abs. 8 StrSchG. zu hören waren, ist durch die Erfüllung und Einhaltung der im § 6 Abs. 3 StrSchG begründeten Bedingungen und Auflagen für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen, auch im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Standort, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen.

Die zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes berufene Behörde hat von der ihr gemäß § 41 Abs. 7 StrSchG. in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG), BGBl. Nr. 143/1974 gegebenen Gelegenheit zur Stellungnahme und Antragstellung Gebrauch gemacht, weshalb eine Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen, gestützt auf § 27 Abs. 2 ArbSchG, BGBl. Nr. 234/1972, erforderlich war.

- 10 -

Die Bewilligungswerberin erhob in der Verhandlung vom 17. 3. 1976 folgenden Einwand:

Die GKT ersucht um die Streichung der Auflagen (11 und 12) des TÜV und der ÖSGAE betreffend die Teilnahme an der Endabnahme der BE im Lager für neue BE, da die Teilnahme der ÖSGAE bereits in Spezifikation RE-L 1122 Rev. a festgelegt ist. In der gleichen Spezifikation wird auch die Teilnahme des TÜV an diesen Prüfungen, jedoch im Herstellerwerk sicher gestellt. Eine doppelte Prüfung auf der Baustelle ist nach Meinung der GKT nicht gerechtfertigt.

Der Stattgebung des vorstehenden Ersuchens der GKT um Streichung der Auflagen 11 und 12 betreffend die Teilnahme des TÜV-Wien und der ÖSGAE an der Endabnahme der Brennelemente (BE) im Kernkraftwerk (KKW) konnte nicht Folge gegeben werden, weil Beschädigungen der Brennelemente beim Transport vom Hersteller in das Kernkraftwerk oder bei der Handhabung im Kernkraftwerk selbst nicht ausgeschlossen werden können.

Ferner erhob die Bewilligungswerberin in der Verhandlung vom 16.12.1977 folgenden Einwand:

Die GKT weist darauf hin, daß die heute beantragten Auflagen inhaltlich bereits im Bericht "GKT Einlagerung der Brennelemente - Strahlenschutz und Sicherungsmaßnahmen - vom März 1976" unter den Punkten 2.2, 2.3 und 2.6 behandelt sind. Unbeschadet der Frage ob sie sachlich notwendig sind, wäre die Auflagenformulierung bereits wesentlich früher möglich gewesen. Die GKT vertritt daher die Meinung, daß hier nicht ohne unnötigen Aufschub vorgegangen wurde und nimmt im übrigen das Ergebnis zur Kenntnis.

Diesem Einwand wird entgegengehalten, daß nach Aussage der ÖSGAE vom 16.12.1977 die Modifizierung der Auflage 18 deshalb erforderlich war, weil der Baufortschritt der Anlage das

- 11 -

hiefür vorgesehene Lüftungsprovisorium überflüssig macht. Dieser Aussage der ÖSGAE schlossen sich die sonstigen fachlich in Betracht kommenden Sachverständigen sowie die Behörde vollinhaltlich an. Insbesondere hinsichtlich der Vorschreibung der Auflagen 9a u. 16a ist die Behörde der Ansicht, daß den Sachverständigen schon im Hinblick auf die Bedeutung, den Umfang und die Komplexität des gegenständlichen Verfahrens sowie unter Bedachtnahme auf ihre fachliche Verantwortung durchaus zugebilligt werden muß, eine angemessene Zeit für die Erstellung oder allfällig erforderliche Modifikationen ihrer Gutachten zu beanspruchen.

Die Entscheidung über die zu entrichtende Verwaltungsabgabe gründet sich auf die im Spruch bezogene Rechtsvorschrift.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

#### Hinweise:

Gemäß § 5 Abs. 9 und § 11 StrSchG ist die spätere Vorschreibung zusätzlicher Maßnahmen bzw. Auflagen zulässig.

Die Erteilung der im Spruch zitierten Bewilligung zur Errichtung und des Betriebes der Anlagen erfolgt unbeschadet der für die Herstellung und den Betrieb dieser Anlagen auch nach anderen Gesetzen erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen folgender Rechtsvorschriften ist insbesondere zu achten:

Strahlenschutzgesetz (StrSchG), BGBl. Nr. 227/1969,  
Strahlenschutzverordnung (StrSchV), BGBl. Nr. 47/1972,  
Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung (ADV), BGBl. Nr. 265/1951, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 32/1962,

- 12 -

Arbeitnehmerschutzgesetz (ArbSchG), BGBl.Nr. 234/1972,  
insbesondere wird auf die Einhaltung der Bestimmungen über  
den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz  
hingewiesen.

Ergeht an:

1. Gemeinschaftskernkraftwerk  
Tullnerfeld GesmbH. (GKT)  
z.H. der Geschäftsführer  
Herrn Dir. Dipl.Ing. Alfred NENTWICH und  
Herrn Dir. Friedrich STAUDINGER  
Marc Aurel Str. 4  
1010 Wien
2. Bundesministerium für Gesundheit  
und Umweltschutz  
Sektion III  
im Hause
3. Bundesministerium für soziale  
Verwaltung - ZAI  
im Hause
4. Arbeitsinspektorat für den  
5. Aufsichtsbezirk  
Fichtegasse 11  
1010 Wien
5. Technischer Überwachungs-  
Verein Wien (TÜV)  
z.H. des Geschäftsführers  
Herrn Dir.Dipl.Ing. Artur SALCHER  
Krugerstr. 16  
1010 Wien

- 13 -

6. Österr. Studiengesellschaft für Atomenergie GesmbH. (ÖSGAE)  
z.H. der Geschäftsführer  
Herrn Dir.Dkfm. Wolfgang BADERLE und  
Herrn Dir.Prof. Dr. Hans GRÜMM  
Lenaugasse 10  
1080 Wien
7. Herrn  
Univ.Prof. Dr. Erich TSCHIRF  
Atominstiut der Österreichischen  
Universitäten  
Schüttelstr. 115  
1020 Wien
8. Amt der Niederösterreichischen  
Landesregierung - Abt. B/4  
z.H. Herrn w.Hofrat  
Dipl.Ing. Robert SCHNEIDER  
Schenkenstr. 4  
1010 Wien
9. Bundeskanzleramt  
Sektion IV (Sektion für  
wirtschaftliche Koordination)  
Hohenstaufengasse 3  
1010 Wien
10. Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie  
Sektion VI (Energie)  
Schwarzenbergplatz 1  
1010 Wien
11. Bundesministerium für Verkehr  
Sektion IV - Abt. 4  
Karlsplatz 1  
1010 Wien

- 14 -

12. Bundesministerium für Finanzen  
Sektion V - Abt. 2 und 6  
Himmelpfortgasse 4  
1011 Wien

zur gefälligen Kenntnisnahme im Hinblick auf die do. Zuständigkeit für den Vollzug des Atomhaftpflichtgesetzes.

Für den mit der Vertretung des Bundesministers betrauten Bundesminister für soziale Verwaltung:

Havlašek

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Young